

II-366 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, am 20 Juli 1970

Zl. 1982-Pr.2/1970

Sl 1A.B.
zu 114/J.
Präs. am 22. Juli 1970

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n , 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Robak und Genossen vom 17. Juni 1970, Nr. 114/J, betreffend Abgabenhöhe für Gemeindeverbände, beehre ich mich mitzuteilen, daß nach dem Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948, Abgabenträger, das heißt Steuerberechtigte nur der Bund, die Länder und Gemeinden unter Ausschluß jeglicher sonstiger Rechtssubjekte sein können.

Ich bin daher nicht in der Lage, eine Novelle des Finanzausgleichsgesetzes 1967 im beantragten Sinne ausarbeiten zu lassen, da es hierzu zuerst einer Änderung des Finanzverfassungsgesetzes mit den für das Zustandekommen von Verfassungsgesetzes qualifizierten Voraussetzungen bedarf.

